



Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St.Gallen
Herr Regierungsrat Benedikt Würth
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 31.10.2011

Vernehmlassung „II. Nachtrag zum Jagdgesetz“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons St.Gallen dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung des „II. Nachtrag zum Jagdgesetz“. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist es für die SVP Kanton St.Gallen nicht ganz nachvollziehbar, warum ein Gesetz, welches sich in den letzten 30 Jahren bewährt hat (ausser im Bereich der Wildschadenschätzung), nun durch einen Nachtrag ersetzt werden soll. Wenn der Kanton die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ernsthaft in Angriff nehmen will, ist das für uns nicht unbedingt dieses Gesetz, welches Priorität hat.

Auch stellen wir fest, dass wieder einmal mehr eine Aufgabe, welche bei den Gemeinden, zusammen mit der Jägerschaft, über mehrere Jahrzehnte mehr als nur durchschnittlich gut funktioniert hat, dem Kanton übertragen werden soll.

Es stört auch, dass das Gesetz zwar erst auf den 01.04.2016 in Kraft gesetzt wird, der Gemeindeanteil in der Höhe von CHF 330'000.-- aber bereits ab 01.04.2013 nicht mehr ausbezahlt wird.

Die Revierversgabe soll nach wie vor Sache der Gemeinden bleiben. Wer, ausser der Gemeinde, kennt die Revierpächter (im eigenen Interesse) besser? Wir glauben nicht, dass die vorgesehene Stelle, das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, die Revierversgabe gleich effizient wie die Gemeinden handhaben kann. Entsprechend sollten auch die Verteilung des Jagdpachtzinses so belassen werden, wie dies im bestehenden Jagdgesetz geregelt ist. Ebenfalls soll der Gesamtpachtzins nach wie vor für acht Jahre bestimmt und nur bei aussergewöhnlichen Ereignissen sowie nach Rücksprache mit der entsprechenden Jagdgesellschaft während der Pachtdauer angepasst werden können.

Die Jägerschaft wird über die Kosten der Jagd stärker als bisher für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen in die Pflicht genommen (Art. 27), obwohl dies vor allem nichtjagdbare Tiere betrifft und es unseres Erachtens der Allgemeinheit zu Gute kommt. Es besteht die Gefahr, dass das Gewicht mehr auf Arten- und Naturschutz als auf die Jagd als solche gelegt wird. Ebenfalls sind diesbezüglich die Kosten für die Jägerschaft nicht nachvollziehbar und müssten transparenter ausgelegt werden. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die Jäger Lebensraumschutzmassnahmen bezahlen sollen. Die jährliche Berechnung der Jagdpachtzinsen ergibt ebenfalls keinen Sinn, dies steigert nur den Verwaltungsaufwand – und die Jagdpachtkosten können für den einzelnen Jäger für die volle Jagdpacht unmöglich berechnet werden.

Wenn die Gemeinden schon nichts mehr zur Jagdvergabe zu sagen haben, dann sehen wir auch nicht ein, weshalb sie einen Verantwortlichen zu stellen haben (Art. 1).



Ein Hauptziel der Revision des Jagdgesetzes war vor allem die Regelung des Wildschadens. Und nun werden genau die betreffenden Artikel (51 bis 53) unverändert belassen! Hier verlangt die SVP eine Anpassung zu einer Regelung des Wildschadens, die diesem Begriff auch gerecht wird.

Wenn ein st.gallischer Jäger im Kanton Graubünden zur Jagd gehen möchte, muss er die bündnerische Jagdprüfung ablegen, umgekehrt aber kann ein Jäger aus dem Kanton Graubünden in allen st.gallischen Revieren jagen. Unseres Erachtens müsste in der jetzigen Revision ein Gegenrecht verlangt werden.

Die SVP des Kantons St.Gallen behält sich – nach Rücksprache mit der SVP Kantonsrats-Fraktion – vor, diesen II. Nachtrag zum Jagdgesetz an das zuständige Departement zurückzuweisen. Ebenfalls behält sie sich ausdrücklich vor, im weiteren Verlaufe des Geschäfts Anträge einzugeben.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Umsetzung der Änderungswünsche dieser Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

SVP DES KANTONS ST.GALLEN

Thomas Zünd, Präsident